

Gestützt auf Art. 17 der Statuten des Bühnenvereins Goldingen erlässt der Bühnenverein für die Benützung des Bühnenanbaues und der übrigen Räumlichkeiten und Anlagen folgendes

BENÜTZUNGS - REGLEMENT

1. Benützungsrecht

- 1.1. Das Benützungsrecht ist in den Statuten und der vertraglichen Vereinbarung mit der Schulgemeinde Goldingen geregelt. Grundsätzlich haben die Mitglieder des Bühnenvereins Vorrang.
- 1.2. Für Nichtmitglieder besteht ebenfalls eine Benützungsmöglichkeit. Die Bühnenverwaltung hat jedoch in diesen Fällen die Bewilligung des Schulrates einzuholen. Ausserdem ist die Benützungsbewilligung an Nichtmitglieder in schriftlicher Form zu vereinbaren.

2. Benützungsart

- 2.1. Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und Anlagen können benützt werden
 - für Veranstaltungen der Vereine und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und der übrigen Mitglieder des Bühnenvereins
 - für Veranstaltungen von Nichtmitgliedern des Bühnenvereins
 - für die wöchentlichen Proben der Dorfvereine von Goldingen
- 2.2. Vierzehn Tage vor Unterhaltungsanlässen hat das veranstaltende Mitglied das Vorrecht für die Bühnenbenützung für insgesamt sechs Abende, wobei in der letzten Woche vor dem Anlass auch die Turnhalle an höchstens drei Abenden enthalten ist. Für diese Belegungen haben sich die Vereine intern zu verständigen. Meldungen über diese zusätzliche Benützung in der letzten Woche vor der Veranstaltung hat der Veranstalter mindestens 10 Tage vorher dem betreffenden Verein mitzuteilen. Bei Differenzen entscheidet die Bühnenverwaltung.

3. Anmeldung

- 3.1. Wer die Bühne und weitere Räumlichkeiten benützen will, hat dies bis spätestens am 15. August des laufenden Jahres der Bühnenverwaltung anzumelden.

- ! 3.2. Die Anlässe sind so anzusetzen, dass der Schulbetrieb nicht gestört wird. In der Regel sind Veranstaltungen auf Freitag bis Sonntag anzusetzen.
- 3.3. Die Bühnenverwaltung tritt im Monat August des Jahres zusammen, um die Termine für die verschiedenen Anlässe festzulegen.
- 3.4. Die Bühnenbenützung für die wöchentlichen Proben der Vereine kann jederzeit bei der Bühnenverwaltung angemeldet werden.

4. Bewilligung

- 4.1. Die Bewilligung für die Benützung wird von der Bühnenverwaltung erteilt. Die Veranstalter sind an die Weisungen und Vorschriften der Bühnenverwaltung gebunden und haben sich an dieses Benützungsreglement zu halten.
- 4.2. Veranstaltungen der Schulgemeinde und der übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften haben den Vorrang, doch sind auch diese wegen der Terminplanung der Bühnenverwaltung anzumelden. Erfolgen die Angaben der entsprechenden Benützungsdaten erst nach der Festlegung des Benützungsplanes, wird das Vorrangsrecht aufgehoben.

5. Benützungsvorschriften

- 5.1. Die Bedienung der Bühneneinrichtungen (Schallrichtwände, Beleuchtung etc.) darf nur durch den Bühnenchef, der von der Bühnenverwaltung bestimmt wird, erfolgen. Dies gilt auch für Veranstaltungen der Schulgemeinde.
- 5.2. Die Bereitstellung der Turnhalle als Saal darf nur unter der Leitung des Office-Chefs, der ebenfalls von der Bühnenverwaltung bestimmt wird, erfolgen. Unter seiner Leitung ist der ganze Turnhallenboden mit einem Plastikbelag abzudecken, der Saal zu bestuhlen und die Tische aufzustellen. Die hierfür notwendigen Arbeitskräfte sind vom Veranstalter zu stellen.
- 5.3. Die Veranstalter sind ermächtigt, die Wirtschaft auf eigene Rechnung zu führen. Das Personal ist von ihnen zu stellen und die notwendigen Bewilligungen der Gemeindebehörde sind ebenfalls vom Veranstalter einzuholen (Tombolabewilligungen, Polizeistundenverlängerungen usw.). Die gesamte Leitung des Wirtschaftsbetriebes nach den Bestimmungen des Wirtschaftspolizeireglementes der Gemeinde Goldingen liegt in den Händen des Officechefs.

Ein Wirtschaftsbetrieb darf nur dann geführt werden, wenn beim Gemeinderat das Festwirtschaftspatent beantragt wurde und die Bewilligung vorliegt. Die Wirtschaftsführung unterliegt den Vorschriften des Wirtschaftspolizeireglementes, für deren Einhaltung der Office-Chef verantwortlich ist. Die Veranstalter sind deshalb an diesbezügliche Weisungen des Office-Chefs gebunden.

Bei Wirtschaftsbetrieb ist die Bestellung einer Saalwache bei der Feuerwehr Goldingen obligatorisch. Organisation und Entschädigung ist Sache des Veranstalters.

- 5.4. Die Tanzmusiken bei Unterhaltungsanlässen sind verpflichtet, den Weisungen des Präsidenten des veranstaltenden Vereins nachzukommen. So ist unter anderem der Präsident ermächtigt, die Lautstärke der Musik zu bestimmen. Bei Schaukelliedern ist es nicht gestattet, Stühle und Tische zu besteigen. Der Präsident des veranstaltenden Vereins hat dies der engagierten Tanzmusik mitzuteilen.
- 5.5. Jede lärmende Unterhaltung, durch welche die Sonntags- oder Nachtruhe der Nachbarschaft gestört wird, ist zu unterlassen.
- 5.6. Die Gage von ausländischen Künstlern und Musikern ist quellensteuerpflichtig. Die Veranstalter haben dies bei den Vertragsabschlüssen zu vermerken. Für ausländische Künstler und Musiker ist ausserdem eine kurzfristige Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung bei der Einwohnerkontrolle Goldingen zu beantragen.
- 5.7. Bei jeder Bühnenbelegung ist darauf zu achten, dass nach jeder Benützung sämtliche Lichter gelöscht, die Aschenbecher entleert und die Räumlichkeiten abgeschlossen werden. Sämtliche Abfälle inkl. Aschenbecherinhalt sind im Container, der im Freien platziert ist, zu deponieren. Die Räumlichkeiten sind so zu verlassen, wie sie angetreten wurden.
- 5.8. Die Benützung des Klaviers, das sich auf der Bühne befindet, ist nur für die dem Bühnenverein angeschlossenen Mitglieder unentgeltlich und nicht bewilligungspflichtig. Alle übrigen Benützer haben gemäss dem Benützungstarif eine Gebühr zu entrichten. Das Klavier ist nach jedem Gebrauch mit der Schutzhülle einzudecken.
- 5.9. Die Veranstalter haben mit der Gemeindekasse Goldingen die Vergnügungssteuer abzurechnen.
- 5.10. Für das Parkieren der Autos stehen die Plätze südlich (Hartbelag) und nördlich der Schulhausanlage, sowie der Abstellplatz auf dem Grundstück Nr. 94 (westlich der Gemeindestrasse) zur Verfügung. Der Rasenplatz und die Sprunggrube sind abzusperren. Für das ordnungsgemässe Parkieren sind Platzanweiser und Verkehrsregler aufzubieten, die vom Veranstalter zu entschädigen sind.

Die Auffahrt zum alten Schulhaus ist bei jeder Veranstaltung zu sperren. Dieser Platz (Pausenplatz) zwischen dem alten und neuen Schulhaus darf nicht für das Abstellen von Fahrzeugen benützt werden. Weisungen des Schulrates bezüglich der Parkierungsmöglichkeit auf diesem Platz während den wöchentlichen Proben sind zu befolgen.

- 5.11. Die Bedienung der Garderoben ist Sache des Veranstalters.
- 5.12. Bei den wöchentlichen Proben der Dorfvereine auf der Bühne sind die Lokalitäten und Anlagen bis spätestens um 22.30 Uhr zu verlassen. Bei Proben für Unterhaltungsanlässe wird diese Zeit bis um 24.00 Uhr verlängert.

- 5.13. Die Reinigung sämtlicher benützter Räumlichkeiten nach einer Veranstaltung ist Sache des Organisators. Reinigungsmittel und -Maschinen werden von der Schulgemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt. Das Zusammenklappen der Tische, das Versorgen des gesamten Mobiliars und das Entfernen des Plastikbelages auf dem Turnhallenboden hat unter Aufsicht des Office- und Bühnenchefs zu geschehen.

Die Räumung und Reinigung der Gebäude und Anlagen hat jeweils bis am folgenden Werktag um 07.00 Uhr zu erfolgen. Dasselbe gilt auch für die Nebenräume, ausgenommen für das Office und den Aussengeräteraum, die bis um 18.00 Uhr des folgenden Werktages zu räumen und zu reinigen sind. Das schuleigene Material ist an den dafür bestimmten Stellen zu deponieren.

Nach erfolgter Reinigung der Gebäude und Anlagen werden die Räumlichkeiten vom Schulabwart abgenommen. Dieser ist für seine Tätigkeit ausserhalb der Schulgemeinde vom Veranstalter zu entschädigen.

- 5.14. Die Benützung der mobilen Anlagen und Geräte (z.B. Klavier, Geschirrspüler, Tische usw.) ausserhalb den dafür bestimmten Räumlichkeiten ist nicht gestattet. Die Bühnenverwaltung kann in begründeten Ausnahmesituationen eine Ausnahmebewilligung erteilen.

6. ~~Benützung der Bühne als Probeort der Vereine~~

- 6.1. Vereine, denen die Benützung der Bühne, der Turnhalle und der Anlagen für die wöchentlichen Proben gestattet wird, haben sich ebenfalls sinngemäss an die Weisungen nach Ziffer 5.1. bis 5.14 dieses Reglementes zu halten.
- 6.2. Die Koordination solcher Proben ist Sache der Vereine. Bei Differenzen entscheidet die Bühnenverwaltung.

7. Haftung

- 7.1. Die Veranstalter, welche die Bühne, die Turnhalle und die übrigen Räumlichkeiten und Anlagen benützen, sind für alle Schäden an Anlagen und Mobiliar, die auf ihre Benützung zurück zu führen sind, haftbar.
- 7.2. Alle Schäden sind der Bühnenverwaltung sofort zu melden. Entsprechende Reparaturen werden von dieser angeordnet.
- 7.3. Fehlendes Material (Geschirr, Mobiliar usw.) ist vom Veranstalter zu bezahlen.

8. Benützungsgebühren

- 8.1. Für die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen wird eine Gebühr erhoben. Diese Ansätze werden in einem entsprechenden Benützungstarif geregelt.
- 8.2. Zu den Benützungsgebühren hat der Veranstalter auch den Bühnen-

chef, den Office-Chef und den Schulabwart zu entschädigen.

9. [REDACTED]

9.1. ~~X~~ Entscheide der Bühnenverwaltung über die Belegung der Räumlichkeiten sind nicht weiterziehbar. Jeder Benützer hat sich den Vorschriften dieses Benützungsreglementes zu unterziehen.

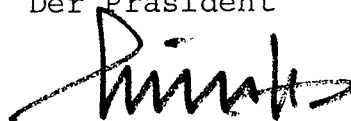
10. Inkrafttreten

10.1. Dieses Benützungsreglement ist durch die Genehmigung an der Mitgliederversammlung vom 9. Juli 1976 ab sofort in Kraft getreten.

8638 Goldingen, 9. Juli 1976

BÜHNENVEREIN GOLDINGEN

Der Präsident



Wüst Hans

Der Aktuar



Gübeli Aldo